

**B Allgemeines Landesrecht**

**Beschluss der Landesregierung  
über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und  
die Abgrenzung der Geschäftsbereiche**

Vom 19. Oktober 2021  
(MBl. LSA S. 660),  
geändert durch Beschluss vom 15. November 2022  
(MBl. LSA S. 530)

**I.  
Aufbau der Landesregierung**

1. Es werden die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie die weiteren Ministerien als oberste Landesbehörden gebildet:
  - a) Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt,
  - b) Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt,
  - c) Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
  - d) Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
  - e) Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt,
  - f) Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt,
  - g) Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt,
  - h) Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt,
  - i) Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie die weiteren Ministerien haben ihren Sitz in Magdeburg.
3. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird vom Chef der Staatskanzlei geleitet. Er führt die Bezeichnung Staatsminister und Minister für Kultur. Die übrigen Geschäftsbereiche werden von den jeweiligen Ministern geleitet.
4. Der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur werden die Zuständigkeiten für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten mit der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin und der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union in Brüssel zugeordnet.

## II.

**Abgrenzung der Geschäftsbereiche**

Die Zuständigkeitsbereiche der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie der weiteren Ministerien werden wie folgt bestimmt:

**1. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (StK)**

Allgemeine Europaangelegenheiten,  
 Ansprechpartner für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus  
 Bevollmächtigter für Bundesangelegenheiten,  
 Bundesrats- und Bundestagsangelegenheiten,  
 Denkmalpflege, Denkmalschutz, Landesdenkmalbehörden, Landesgeschichte  
 EU-Angelegenheiten im Bundesrat, Förderungen des Europagedankens,  
 EU-Prüfbehörde EFRE/ESF  
 Fragen der EU und der gesamteuropäischen Einigung,  
 Gnadensachen,  
 Internationale Zusammenarbeit und Interregionale Kooperation,  
 Kommunale öffentliche Bibliotheken,  
 Konzeptionelle Fragen der Aus- und Fortbildung,  
 Koordinierung der Strategie und inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Förderpolitik einschließlich der Programme für den Einsatz der EU-Fonds,  
 Koordinierung des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier,  
 Kulturgutschutz und Kulturgutverluste, Kunst- und Kulturförderung,  
 Landesmarketing (Koordinierung und Grundsatz),  
 Leitung des Landesportals einschließlich Koordinierung der E-Government-Angebote der Landesverwaltung für die Öffentlichkeit,  
 Medienanstalt Sachsen-Anhalt,  
 Medien- und Presseangelegenheiten,  
 Museen,  
 Organisation der Landesregierung,  
 Presse- und Informationsamt der Landesregierung,  
 Protokoll,  
 Ressortkoordinierung,

Regierungsplanung,  
 Staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich,  
 Stiftung Gedenkstätten des Landes Sachsen-Anhalt,  
 Stiftungsaufsicht über die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich,  
 Strategisches qualitatives Personalmanagement,  
 Titel, Orden, Ehrungen, bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt,  
 Traditions- und Heimatpflege,  
 UNESCO-Weltkulturerbestätten,  
 Verfassungsangelegenheiten,  
 Vertretung des Landes beim Bund,  
 Vertretung des Landes bei der EU.

**2. Ministerium für Inneres und Sport (MI)**

Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr,  
 Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht, Ansprechpartner für Föderales Informationsmanagement in der Landesverwaltung,  
 Archivwesen,  
 Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen,  
 Aus- und Fortbildung einschließlich in EU-Angelegenheiten (außer konzeptionelle Fragen der Aus- und Fortbildung),  
 Bewachungsgewerbe,  
 Brand- und Katastrophenschutz,  
 Datenschutz (ohne Verbraucherdatenschutz),  
 Dienst- und Fachaufsicht über die Versorgungsstelle für die Sondereversorgung der Polizei, Feuerwehr und des Strafvollzuges,  
 E-Government-Recht in der Landesverwaltung,  
 Enteignungsrecht,

Ehe- und Altersjubiläen, öffentliche Belobigungen,  
 Erschließungsbeitragsrecht,  
 Gebietsreform, Kommunalreform (einschl. Stadt-Umland-Problematik in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales),  
 Geheimschutz,  
 Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft und jüdische Friedhöfe,  
 Grundstücksverkehrsordnung,  
 Häftlingshilfegesetz,  
 Hoheitszeichen und Symbole,  
 Investitionsvorrangregelung,  
 Kampfmittelbeseitigung,  
 Kommunalangelegenheiten mit Ausnahme des kommunalen Finanzausgleichs,  
 Kommunalaufsicht,  
 Kommunale Haushalte,  
 Lagezentrum der Landesregierung,  
 Landesgrenzen,  
 Militärische Angelegenheiten einschließlich militärischer Luftverkehr, Zivildienst,  
 Offene Vermögensfragen,  
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
 Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr,  
 Organisation der Landesverwaltung,  
 Pass-, Ausweis- und Melderecht,  
 Polizei,  
 Ressortübergreifende Aufgabenkritik,  
 Rettungswesen,  
 Sammlungen, Lotterien und Glücksspiele, Spielbankaufsicht,  
 Sonn- und Feiertagsrecht,  
 Sperrzeitrecht,  
 Sport,  
 Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Namensrecht,  
 Statistik,  
 Stiftungen des privaten Rechts, Allgemeines Stiftungsrecht,  
 Vereinsrecht,  
 Verfassungsschutz,

Verkehrsrechtliche Grundsatzfragen des Brand- und Katastrophenschutzes, der Polizei sowie der Streitkräfte,  
 Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei und Sicherheitsbehörden,  
 Versammlungsrecht,  
 Verwaltungs- und Funktionalreform,  
 Vollzug von Parteiverboten,  
 Vorschlagswesen,  
 Wahlen, Abstimmungen,  
 Wafferecht,  
 Wiedergutmachung einschließlich der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation (DDR-Unrecht),  
 Zentrale Leistungsredaktion,  
 Zentrale Stelle für die Aufgabenkritik im kommunalen Bereich,  
 Zentrale Stelle für Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung,  
 Zentrale Stelle Personalmanagement,  
 Zivile Verteidigung.

### 3. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (MJ)

Angelegenheiten der Rechtsetzung (Rechtsetzung – einschließlich Verfassungsmäßigkeit, Notwendigkeit, Vollzugseignung und Rechtsfolgenabschätzung –, Rechtsvereinfachung, Rechtsbereinigung, Rechtsförmlichkeit) und Verkündungswesen<sup>1)</sup> samt Amtsblattstelle (GVBl. LSA, MBI. LSA, SVBl. LSA und JMBl. LSA), Vorschrifteninformationssystem,  
 Europarecht,  
 Freiwillige Gerichtsbarkeit,  
 Gerichtsorganisation und Gerichtsverfassung,  
 Gerichtsverfahrensrecht und -kostenrecht,  
 Gnadenwesen,  
 Juristen- und Justizaus- und -fortbildung,  
 Justizverwaltungsangelegenheiten,  
 Justizvollzug,  
 Landesjustizprüfungsamt,  
 Landesopferbeauftragter,

1) Amlt. Fußnote:

»Unbeschadet der Ausfertigungskompetenz des Präsidenten des Landtages gemäß Artikel 82 Abs. 1 der Landesverfassung und der Ausfertigungs-, Gegenzeichnungs- und Verkündungskompetenzen der Mitglieder der Landesregierung gemäß Artikel 82 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung.«

Seite 4

Mitgliedschaft in den Richterwahlausschüssen nach Art. 95 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 3 Richterwahlgesetz,  
 Notariats- und Anwaltswesen,  
 Ordnungswidrigkeitenrecht,  
 Recht der Schieds- und Schlichtungsstellen,  
 Rechtshilfe,  
 Soziale Dienste der Justiz,  
 Stasi-Unterlagen-Gesetz,  
 Strafrecht, Verfassungsrecht des Bundes und des Landes, soweit Rechtsetzung und Landesverfassungsgericht,  
 Verbraucherschutz (Verbraucherberatung, -zentrale, -datenschutz, -bildung einschließlich sonstiger allgemeiner Angelegenheiten des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes; zivilrechtlicher Verbraucherschutz),  
 Völkerrecht,  
 Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen,  
 Zivilrecht.

#### 4. Ministerium der Finanzen (MF)

Beamtenrecht,  
 Beamtenversorgung,  
 Besoldung,  
 Bund-Länder-Finanzausgleich,  
 Bürgschaften,  
 Einführung, Grundsatz und Koordinierung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung,  
 Finanzierungshilfen, soweit nicht anderen Ressorts übertragen,  
 Finanzpolitik,  
 Führung des Ausgleichsstocks nach dem Finanzausgleichsgesetz (im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport),  
 Grundsätze der Gebührenerhebung und des Verwaltungskostengesetzes sowie Erlass der Allgemeinen Gebührenordnung,  
 Grundsätze und Methoden der Strategischen Steuerung aus finanzpolitischer Sicht,  
 Grundsätzliche Fragen des Verwaltungskostenrechts,

Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen,  
 Kommunalen Finanzausgleich,  
 Koordinierung und Beratung Public Private Partnership (PPP),  
 Landeshaushalt,  
 Liegenschaften, Verwaltung Sondervermögen, Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt,  
 Mittelfristige Finanzplanung,  
 Öffentliche Banken, Sparkassen und öffentlich-rechtliche Versicherungen,  
 Personalvertretungsrecht,  
 Planung und Umsetzung von Forschungsbauten in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt,  
 Schulden, Kreditaufnahme (sämtliche Kreditaufnahmen für das Land und seine Sondervermögen), Liquiditätsmanagement des Landes,  
 Staatlicher Hochbau ohne Bauordnungsrecht und Bauaufsicht (einschl. Hochschulbau und Hochschulneubau) inkl. nachgeordneter Bereich,  
 STARK III – Energetische und allgemeine Sanierung öffentlicher Gebäude  
 Steuerberatende Berufe,  
 Steuerrecht und steuerliches Verfahrensrecht, ausgenommen Regelungen zu örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern nach dem Kommunalabgabengesetz und Steuerfestsetzungen bei Realsteuern,  
 Steuerverwaltung,  
 Strategisches quantitatives Personalmanagement,  
 Tarifrecht,  
 Vermögen/Beteiligungen,  
 Vermögenszuordnungsverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz,  
 Verwaltung der Kompensationsmittel des Bundes (Hochschulbau) und Evaluierung der Kompensationszahlungen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt,  
 Verwaltungsbehörden für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) EU-VB (Strukturfonds)

EFRE/ESF) und VB-ELER (Investitionsfonds ELER), EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF, EU-Bescheinigende Stelle ELER.

### 5. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

Allgemeine medizinische Angelegenheiten,  
 Ambulante medizinische Versorgung,  
 Antidiskriminierung,  
 Apothekenwesen,  
 Arbeit,  
 Arbeitsmarktpolitik,  
 Arbeitsrecht,  
 Arbeitsschutz,  
 Armuts- und Reichtumsmonitoring,  
 Außerschulische Jugendbildung,  
 Badegewässerhygiene,  
 Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen,  
 Berufliche Aus- und Weiterbildung insbesondere in der Wirtschaft einschließlich finanzieller Förderung,  
 Bestattungswesen,  
 Bürgerschaftliches Engagement,  
 Demografische Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Sozial- und Familienpolitik in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales,  
 Demokratieförderung (unter anderem Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit),  
 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,  
 Familienhilfe, Familienförderung,  
 Frauen- und Gleichstellungspolitik, Koordination innerhalb der Landesregierung,  
 Frauenförderung, Frauenfördergesetz,  
 Freiwilligendienste,  
 Frühkindliche Bildung,  
 »Gender Mainstreaming«,  
 Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte,  
 Gesundheitliche Belange der Gentechnologie,  
 Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung,  
 Gesundheitsprävention,  
 Grundsicherung für Arbeitsuchende,

Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens, soziale Berufe,  
 Heimrecht (Wohn- und Teilhabegesetz) und Heimaufsicht, Hospiz,  
 Humanarzneimittelwesen,  
 Hygiene,  
 Infektionsschutz,  
 Integrationsbeauftragte(r) der Landesregierung,  
 Integration schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt,  
 Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen,  
 Islamismusprävention,  
 Kammern für Humanheilberufe,  
 Kinder- und Jugendbeauftragte(r),  
 Kinder- und Jugendhilfe,  
 Kinder- und Jugendschutz,  
 Koordinierung der Fachkräftesicherung,  
 Koordinierung der Integrationspolitik,  
 Krankenhausplanung und -finanzierung,  
 Krebsregister,  
 Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, soziales Entschädigungsrecht,  
 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz,  
 Soziale Ausgleichsleistungen nach § 3 Anti-D-Hilfegesetz,  
 Landesjugendamt,  
 Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle Intersexuelle (LSBTI),  
 Marktüberwachung für Produkte nach dem Produktsicherheitsgesetz,  
 Maßregelvollzug,  
 Medizinprodukte,  
 Öffentlicher Gesundheitsdienst,  
 Organspende,  
 Pflege,  
 Pflegesätze und leistungsgerechte Entgelte, Pflegekosten, Politik für Menschen mit Behinderungen,  
 Psychisch Kranke,  
 Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen,  
 Rohrfernleitungen, soweit überwiegend Belange des Arbeitsschutzes oder des Allgemeinen Gesundheitsschutzes betroffen sind,  
 Seniorenheime, Seniorenpolitik und offene Seniorenhilfe,

Seite 6

Sozialhilfe,  
 Sozialversicherung (Kranken-, Renten-,  
 Unfall-, Pflegeversicherungen),  
 Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe,  
 Tarifrecht (gewerbliche Wirtschaft, Han-  
 del),  
 Tarifregister,  
 Trinkwasserhygiene,  
 Umweltmedizin, Umwelthygiene (soweit  
 nicht das Ministerium für Wissenschaft,  
 Energie, Klimaschutz und Umwelt zustän-  
 dig ist),  
 Unterhaltsvorschuss,  
 Wohlfahrtspflege.

### 6. Ministerium für Bildung (MB)

Allgemein bildendes und berufsbildendes  
 Schulwesen,  
 Erwachsenenbildung,  
 Kirchenangelegenheiten einschließlich Reli-  
 gionsgemeinschaften,  
 Kirchliche Stiftungen,  
 Landeszentrale für politische Bildung,  
 Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung,  
 Schulbauförderung,  
 Schulbehörden,  
 Schulentwicklungsplanung,  
 Schulsozialarbeit,  
 Schulverwaltung,  
 Stiftungsaufsicht über die staatlichen  
 Stiftungen des öffentlichen Rechts im  
 Geschäftsbereich,  
 Stiftung Schulpforta.

### 7. Ministerium für Wirtschaft, Touris- mus, Landwirtschaft und Forsten (MWL)

Agrarpolitik  
 Agrarangelegenheiten,  
 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen  
 (Richtlinienerstellung in Abstimmung  
 mit dem für Umwelt zuständigen Mini-  
 sterium),  
 Altlastenfreistellung, Rechts- und Fachauf-  
 sicht über die Landesanstalt für Altlasten-  
 freistellung,  
 Außenwirtschaft, Absatzförderung,  
 Bergrechtliche Belange bei Endlagern für  
 radioaktive Abfälle,

Bergverwaltung einschließlich bergbau-  
 licher Sanierung,  
 Berufliche Aus- und Weiterbildung (Agrar-  
 und Hauswirtschaft, Forstwirtschaft),  
 Bodennutzung und Bodenkultur,  
 Börse,  
 Clusterpolitik, Förderung von Clustern  
 und Clusterinitiativen unter Beteiligung  
 der jeweils betroffenen Ministerien,  
 Domänen, Liegenschaften der Landwirt-  
 schafs- und Forstverwaltung (soweit  
 nicht das Ministerium der Finanzen  
 zuständig ist),  
 Dorferneuerung,  
 EG-Binnenmarkt,  
 Eichwesen,  
 Entwicklungszusammenarbeit,  
 Ernährungsvorsorge, -sicherstellung,  
 Europäischer Fischereifonds,  
 EU-Zahlstelle Agrarfonds (ELER, EGFL),  
 Existenzgründung,  
 Fischwirtschaft,  
 Fleischhygiene,  
 Flurneuordnung, Bodenordnung,  
 Förderung der wirtschaftsnahen Forschung  
 und Entwicklung,  
 Förderung des ländlichen Raumes,  
 Forstpolitik,  
 Forstliche Angelegenheiten,  
 Frau und Wirtschaft,  
 Frauenpolitik im ländlichen Raum,  
 Freie Berufe, Dienstleistungen,  
 Futtermittelangelegenheiten,  
 Gartenbau, Landschaftsbau,  
 Genressourcen,  
 Gentechnik und -sicherheit (außer Arbeits-  
 schutz),  
 Geologie und Bodenkunde,  
 Gesundheitsbezogener Verbraucherschutz  
 bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenstän-  
 den,  
 Handel einschließlich Ladenschlussrecht,  
 Handwerk,  
 Holzverwertung,  
 Industrieansiedlung, -betreuung,  
 Innovationspolitik,  
 Jagdwesen,  
 Kammern,  
 Kleingartenwesen,

Landes- und Bundesgartenschauen,  
 Landwirtschaftsförderung,  
 Landwirtschaftliches Beratungswesen,  
 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-  
 überwachung,  
 Marktordnungen,  
 Marktordnungsmaßnahmen,  
 Marktpolitik,  
 Marktstrukturpolitik,  
 Marktüberwachung nach dem Energiever-  
 brauchsrelevante-Produkte-Gesetz und  
 dem Energieverbrauchskennzeichnungs-  
 gesetz,  
 Materialprüfung,  
 Messewesen,  
 Mittelstandsförderung,  
 Nachwachsende Rohstoffe,  
 Nationalparkverwaltung des Nationalparks  
 Harz,  
 Öffentliches Auftragswesen,  
 Pflanzliche Erzeugung und Agrarökologie,  
 Pflanzenschutz, Preisrecht,  
 Privat- und Körperschaftswald,  
 Private Banken,  
 Produktverarbeitung,  
 Regionale ländliche Entwicklung,  
 Qualitätssicherung,  
 Rohstoffsicherung, -vorsorge,  
 Spielhallenrecht,  
 Standortmarketing,  
 Stiftungsaufsicht über die staatlichen  
 Stiftungen des öffentlichen Rechts im  
 Geschäftsbereich,  
 Technologiepolitik,  
 Technologietransfer,  
 Tierarzneimittelwesen,  
 Tierärztliche Berufs- und Approbationsan-  
 gelegenheiten,  
 Tierhaltung,  
 Tierische Erzeugung und Vermarktung,  
 Fischerei,  
 Tierschutz,  
 Tierseuchenbekämpfung,  
 Tierzucht,  
 Tourismus,  
 Umweltfragen der Wirtschaft,  
 Unternehmenssicherung,  
 Verkehrsfragen der Wirtschaft,  
 Versicherungsaufsicht,

Vertragsnaturschutz (Richtlinienerstellung  
 in Abstimmung mit dem für Umwelt  
 zuständigen Ministerium),  
 Veterinärangelegenheiten,  
 Waldökologie,  
 Waldschutz,  
 Weinbau,  
 Wettbewerbsrecht, Landeskartellbehörde,  
 Wirtschaftsförderung,  
 Wirtschaftspolitik,  
 Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerks-  
 recht,  
 Zuständige Behörde für die EU-Zahlstelle  
 ELER und EGFL.

#### **8. Ministerium für Wissenschaft, Ener- gie, Klimaschutz und Umwelt (MWU)**

Abfallbeseitigung,  
 Abfallvermeidung,  
 Abfallverwertung,  
 Abwasserbeseitigung,  
 Agenda 21,  
 Akademische Grade,  
 Akademisches Studien- und Prüfungswe-  
 sen,  
 Anlagensicherheit,  
 Antragsverfahren zu Forschungsbauten in  
 Abstimmung mit dem Ministerium der  
 Finanzen,  
 Aufstiegsfortbildungsförderung,  
 Ausbildungsförderung,  
 Außeruniversitäre Forschung,  
 Arten- und Biotopschutz,  
 Bewirtschaftung der Gewässer,  
 Bodenschutz,  
 Chemikalien- und Produktsicherheit (außer  
 Arbeitsschutz), Eingriffsregelung nach  
 Naturschutzgesetz,  
 Emissionsschutz,  
 Energieaufsicht und Energieregulierung,  
 Energieeinsparung,  
 Energieleitungen und Rohrfernleitungen  
 (soweit nicht das Ministerium für Arbeit,  
 Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 zuständig ist), künstliche Wasserspeicher,  
 Energiepolitik,  
 Energiewirtschaft,  
 Energiewirtschaftsrecht,  
 Erneuerbare Energien,

Seite 8

Flächenverwaltung des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes (soweit nicht das Ministerium der Finanzen zuständig ist),  
 Forschungsförderung und deren Koordinierung,  
 Freiwilliges ökologisches Jahr,  
 Gewässeraufsicht,  
 Gewässerkundlicher Landesdienst,  
 Gewässerunterhaltung,  
 Gewässer- und Grundwasserschutz,  
 Großschutzgebiete,  
 Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung,  
 Hochschulen,  
 Hochschulzugang,  
 Hochschulzulassung,  
 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete,  
 Immissionsschutz,  
 Jagdwesen,  
 Kernenergie und Strahlenschutz,  
 Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Kreislaufwirtschaft,  
 Landesenergieagentur,  
 Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas,  
 Landesweite und ressortbezogene Koordinierung zu Klimaschutz und Klimawandel in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ressorts,  
 Landschaftsplanung und -entwicklung,  
 Nachhaltige Entwicklung,  
 Naturschutz und Landschaftspflege,  
 Nukleare Entsorgung,  
 Öffentlich-rechtliche Landesstiftungen in der Wissenschaft, Schutzgebiete des Naturschutzes,  
 Stiftungsaufsicht über die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich,  
 Studentenwerke,  
 Studentenwohnraumförderung,  
 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,  
 Umweltallianz,  
 Umweltangelegenheiten,  
 Umweltbelange der Rekultivierung ehemaliger Bergbaugebiete,

Umwelterziehung, Umweltaus- und -fortbildung,  
 Umweltpolitische Gesamtplanung,  
 Universitätsklinik,  
 Verwaltung der Kompensationsmittel des Bundes (Großgeräte) und Evaluierung der Kompensationszahlungen in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen,  
 Wasserbau,  
 Wasserrecht,  
 Wasserschutzgebiete,  
 Wasserwirtschaftliche Planung, Wasserbuch,  
 Wasserversorgung,  
 Wissenschaftliche Bibliothek,  
 Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

### **9. Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID)**

Bauordnungsrecht,  
 Bauplanungsrecht,  
 Bautechnik,  
 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO),  
 Demografische Entwicklung,  
 Digitale Gesellschaft,  
 Digitale Infrastrukturen,  
 Digitale Verwaltung, Verwaltungsmodernisierung,  
 Digitalisierung des Verkehrs,  
 E-Government in der Landesverwaltung,  
 Elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, DMS/VBS,  
 Europäische Raumordnung,  
 Fernmeldehauptzentrale,  
 Förderung des kommunalen Straßenbaus, Straßenbaufinanzierung,  
 Geodateninfrastruktur und Geoinformationswesen,  
 Güterkraftverkehr und Logistik,  
 Häfen und Schifffahrt,  
 Informationssicherheit,  
 Informationssicherheitsbeauftragte oder -beauftragter für die Landesverwaltung (CISO),  
 IT-Haushalt,

IT-Planungsrat, Föderale IT-Kooperation (FITKO),  
 Kommunikationsinfrastruktur des Landes,  
 Landesfördermitteldatenbank und Landesleitstelle für die Landesfördermitteldatenbank,  
 Luftverkehr, Luftsicherheit und Wetterdienst,  
 Mobilitätskonzepte und -studien für alternative Antriebe,  
 Multikanalservice des Landes,  
 Nachhaltige Raumentwicklung,  
 Öffentlicher Personenverkehr,  
 Onlinezugangsgesetz,  
 Open-Government, Open-Data,  
 Ordnung des Straßenverkehrs,  
 Personalmanagementsystem PROMIS (inklusive Fachverfahren Personalkostenhochrechnung (PersoKH) und ohne Fachverfahren Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (ISA)),  
 Post und Telekommunikation,  
 Radverkehrsinfrastruktur und Radverkehrskoordination,  
 Raumordnung, Landesentwicklungsplanung, Grundlagen der Regionalplanung,  
 Raumordnungskataster, landesplanerische Abstimmung von Einzelprojekten,  
 Schienenverkehr (einschließlich Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs),  
 Städtebau,  
 Städtebauförderung,  
 Stadt-Umland-Problematik hinsichtlich raumordnerischer Belange in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport,  
 Straßenplanung und -bau,  
 Straßenrecht,  
 Straßenunterhaltung und -betrieb, Straßenverkehrstechnik,  
 Strukturwandel für die Verkehrsinfrastruktur,  
 Verkehrspolitik, -planung und -forschung,  
 Verkehrssicherheit,  
 Vermessungs- und Katasterwesen,  
 Wohngeld,  
 Wohnungsbauförderung,  
 Wohnungs- und Mietrecht,  
 Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete,  
 Wohnungswirtschaft,  
 Zentrale Infrastrukturdienste.

### III.

#### Ausführungsvorschriften

1. Einzelheiten der Abgrenzung der Geschäftsbereiche werden zwischen der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur sowie den weiteren Ministerien abgestimmt.
2. Soweit in Rechtsvorschriften bestimmte Zuständigkeiten von Aufgabenverlagerungen zwischen den Geschäftsbereichen berührt werden, gehen sie auf das mit dem Inkrafttreten der Änderung zuständige Ministerium oder die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur über. Die Fachaufsicht einer nachgeordneten Behörde über ihr nachgeordnete Behörden bleibt unverändert, auch wenn die Aufsicht nach Satz 1 wechselt, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
3. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

...

# E Berufsrecht

E

## Richtlinie der Apothekerkammer für Rezeptsammelstellen<sup>1)</sup>

Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt ist gemäß § 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 9. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 220), zuständige Behörde für Aufgaben im Sinne der §§ 23 (Dienstbereitschaft) und 24 (Rezeptsammelstellen) der Apothekenbetriebsordnung.

Die Kammerversammlung hat am 9. November 1996 folgende Richtlinie für Rezeptsammelstellen beschlossen:

### § 1

#### Voraussetzungen

##### (1) Abgelegenheit

- a) Ein Ort oder ein Ortsteil gilt als abgelegen i. S. des § 24 Abs. 1 ApBetrO, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.
- b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 4 km beträgt.
- c) Bei einer Entfernung zwischen 4 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab.

Besteht vormittags und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen.

##### (2) Erforderlichkeit

- a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen i. S. von Abs. 1 Buchstabe a anzusehen, so kann die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle nur dann erforderlich sein, wenn in dem Ort oder Ortsteil regelmäßig Arztprechstunden stattfinden.
- b) In die Beurteilung der Erforderlichkeit einer neuen Rezeptsammelstelle sind bereits erteilte Erlaubnisse zum Betrieb von Rezeptsammelstellen einzubeziehen.
- c) Eine einmal zurückgegebene Erlaubnis für eine Rezeptsammelstelle kann ohne Veränderung der Voraussetzungen für die Erforderlichkeit nicht erneut vergeben werden.
- d) Die Apothekerkammer kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

1) Veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 6 vom 6. Februar 1997.

## § 2

**Beantragung und Erlaubniserteilung**

(1) Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteils ist mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(2) Wird für einen Ort erstmals die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle beantragt, so kann die Vergabe ohne gleichzeitige Einbeziehung weiterer, im Einzugsbereich der Rezeptsammelstelle liegender Apotheken erfolgen.

(3) Innerhalb einer angemessenen Zeit vor Ablauf der erstmaligen Erlaubniserteilung gemäß Abs. 2 wird die Rezeptsammelstelle ausgeschrieben.

(4) Ausschreibungen erfolgen entsprechend dem Ablauf der Erlaubnisfrist zweimal jährlich zu festgelegten Terminen im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

## § 3

**Verfahren bei mehreren Anträgen**

(1) Liegen nach der Ausschreibung für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind alle innerhalb der Ausschreibungsfrist eingereichten Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist dann gegeben, wenn

- a) der Entfernungsunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2 Straßenkilometer beträgt und
- b) die Apotheken (Voll- und Zweigapotheken) in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.

(3) Sind die Anträge mehrerer Bewerber gleichwertig, so wird der Erlaubniszeitraum nach § 2 Abs. 3 unter den Bewerbern aufgeteilt (Wechselregelung), wobei der größtmögliche Wechselzeitraum zugrunde zu legen ist.

(4) Im Interesse der zu versorgenden Patienten sollen an einer Wechselregelung pro Rezeptsammelstelle nicht mehr als vier Bewerber beteiligt werden. Die 2-km-Regelung der Gleichheit von Bewerbern wird in solchen Fällen außer Kraft gesetzt und die tatsächlich nächstgelegenen Apotheken bei der Vergabe berücksichtigt.

(5) Die Reihenfolge der Bedienung wird durch einvernehmliche Regelung der beteiligten Apothekeninhaber bestimmt und ist der Kammer innerhalb der von dieser im Zwischenbescheid gesetzten Frist mitzuteilen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung bei der Kammer ein, so legt diese die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(6) Einer Apotheke kann die Erlaubnis zum Betreiben von in der Regel bis zu fünf Rezeptsammelstellen erteilt werden.

## § 4

**Betrieb der Rezeptsammelstelle**

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung (§ 24 ApBetrO, insbesondere Abs. 2–4).

(2) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat zumindest montags bis freitags einmal täglich zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Wechselregelung haben sich die Apothekenleiter, die die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefern, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen könnten. Bei wechselweiser Unterhaltung der Rezeptsammelstelle soll der Rezeptsammelkasten stets am gleichen Ort angebracht sein.

#### § 5

#### **Änderung der Verhältnisse**

(1) Der Apothekenleiter hat jede Standortänderung der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Wechsel in der Leitung der Apotheke während des Genehmigungszeitraumes wird die Erlaubnis auf Antrag auf den neuen Apothekenleiter umgeschrieben.

#### § 6

#### **Rücknahme, Widerruf**

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden.

#### § 7

#### **Kosten**

Für die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Ablehnung von Anträgen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt erhoben.

#### § 8

#### **Aufhebung alter Richtlinien**

Die von der Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 23. November 1994 beschlossene Richtlinie für Rezeptsammelstellen wird hiermit aufgehoben.

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 9. November 1996 beschlossene Richtlinie für Rezeptsammelstellen, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 22. Januar 1997

Der Präsident  
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

## **F Apotheker und Apothekenpersonal**

**F**

## **Prüfungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt für Pharmazeutisch- kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA)**

**Vom 22. Mai 2013**  
(Pharmaz. Zeitung Nr. 34, S. 68),  
**geändert durch Beschluss vom 22. November 2023**  
(Pharmaz. Zeitung Nr. 51/52, S. 67)

### **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

#### **§ 1**

#### **Errichtung**

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung errichtet die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 BBiG).

#### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

(1) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, bestehend aus jeweils drei Mitgliedern, regelt sich nach den Vorgaben des § 40 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt über die Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten festgesetzt wird.

#### **§ 3**

#### **Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildenden, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss einer Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Apothekerkammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

Der Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung regeln sich nach § 41 Berufsbildungsgesetz.

#### § 5

### Geschäftsführung

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Absatz 5 bleibt unberührt.

#### § 6

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

## II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

### Prüfungstermine

(1) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt bestimmt in der Regel für die Durchführung der Prüfung einen maßgebenden Zeitraum im Jahr. Dieser soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein und ist so festzusetzen, dass alle Bereiche der Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden können.

(2) Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt gibt diesen Prüfungszeitraum einschließlich der Anmeldefrist im Mitteilungsblatt oder im Internet auf der Webseite der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Die Termine der praktischen Prüfungsbereiche nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b werden den Prüflingen durch persön-

liches Anschreiben zugestellt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Prüfungsaufgaben verwendet, sind dafür einheitliche Prüfungstage von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

## § 8

### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen regeln sich nach §§ 43, 65 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz.

## § 9

### Zulassung in besonderen Fällen

(1) Die Zulassung in besonderen Fällen regelt sich nach den Vorgaben des § 45 Berufsbildungsgesetz.

(2) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen der Auszubildenden während der Ausbildungszeit

- in den Lehrgebieten des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,0 und
- von dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens »gut« (2,0) beurteilt werden.

(3) Die dreijährige Ausbildungszeit darf um höchstens 6 Monate verkürzt werden.

## § 10

### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist an die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zu richten, wenn

- in den Fällen der § 8 und § 9 die Ausbildungsstätte,
- in den Fällen der §§ 45 und 65 BBiG die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers in Sachsen-Anhalt liegt.

(4) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- a) in den Fällen des § 8
  - Berichtsheft (Ausbildungsnachweis zur Vorlage beim Prüfungsausschuss)
  - letztes Zeugnis der Berufsschule
  - Zeugnis des Apothekenleiters über die Ausbildungszeit

Seite 4

- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
  - Lebenslauf (tabellarisch)
  - Übersicht der Ausfallzeiten mit Bestätigung des Ausbilders
- b) in den Fällen des § 45 Absatz 1 BBiG
- zusätzlich zu den Unterlagen nach a) das letzte Zeugnis sowie eine aktuelle Leistungsbeurteilung des Ausbildenden
- c) in den Fällen des § 43 Absatz 2 BBiG und § 45 Absatz 2 und 3 BBiG
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 BBiG
  - Zeugnis des letzten Arbeitgebers/Ausbilders
  - letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
  - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
  - Lebenslauf (tabellarisch)

#### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig und unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über den Widerruf sind dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

#### § 12

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche, für die jeweils zeitliche Höchstwerte vorgegeben sind:

- a) schriftliche Prüfungsbereiche
- Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
  - Warensortiment (90 Minuten)
  - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)